

6. Liegt ein Revisionsgrund vor, wenn die Auslosung der Erbschworenenern von dem ernannten Schwurgerichtsvorsitzenden über die durch §. 94 Abs. 2 G.B.G.'s angeordnete Form hinaus in öffentlicher Sitzung unter Zuziehung der ernannten Beisitzer und in Gegenwart des Staatsanwaltes erfolgt ist?

St.P.D. §. 377 Nr. 1.

III. Straffenat. Urtr. v. 24. September 1881 g. B. Rep. 2217/81.

I. Schwurgericht Duisburg.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde wird darauf gestützt, daß die Auslosung der Erbschworenenern, insbesondere des Grunderwerbs-Kommissars R., welcher in der Hauptverhandlung am 1. Juli als Geschworener fungiert habe, am 15. Juni d. J. in öffentlicher Sitzung unter dem Vorfise des zum Schwurgerichtspräsidenten ernannten Landgerichtsrates B. und unter Zuziehung und Mitwirkung der zu Beisitzern ernannten Richter Landgerichtsräte H. und L. und in Gegenwart des Staatsanwaltes erfolgt sei. Die Zuziehung der beisitzenden Richter bei der Auslosung verlege den §. 94 Abs. 2 G.B.G.'s und rechtfertige nach §. 377 Nr. 1 der St.P.D. den Antrag auf Aufhebung des Urteils.

Dem ist jedoch nicht beizutreten.

Nach §. 377 Nr. 1 St.P.D. ist allerdings ein Urteil als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn die Geschworenenernbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Der Beschwerde muß zugegeben werden, daß dieser Fall auch dann vorliegt, wenn das Verfahren bei der Auswahl und Berufung der Geschworenenern in einem wesentlichen Punkte den gesetzlichen Vorschriften (§§. 87—94 G.B.G.'s, §. 280 St.P.D.) nicht entsprach. Ein solcher Verstoß läßt sich jedoch hier nicht annehmen.

Nach §. 91 G.B.G.'s ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung des Schwurgerichts die Spruchliste in der Art zu bilden, daß in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder teilnehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene durch die Hand des Präsidenten aus der Jahresliste ausgelost werden. Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenenern werden auf Anordnung des Schwurgerichtsvorsitzenden zur Eröffnungs-

sitzung des Schwurgerichts geladen (§. 93 a. a. D.). Über die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt nach §. 94 Abs. 1 a. a. D. die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts; und nach Abs. 2 a. a. D. hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, an Stelle der wegfallenden Geschworenen aus der Jahresliste durch Auslosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen; über die Auslosung ist vom Gerichtsschreiber ein Protokoll aufzunehmen. In diesem Falle nach Abs. 2 (welcher nach den Motiven bezweckt, durch alsbaldigen Ersatz der Hauptgeschworenen die Heranziehung der Hülfsgeschworenen auf möglichst seltene Fälle zu beschränken) ist also nur erforderlich, daß die Auslosung durch den ernannten Schwurgerichtsvorsitzenden geschieht und daß der Akt vom Gerichtsschreiber protokolliert wird. Es sind also weder die Vorschriften im §. 91 (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 2 S. 312), noch im §. 94 Abs. 1 maßgebend. Hier ist nun bei der am 15. Juni vor Zusammentritt des Schwurgerichts nach Abs. 2 durch den Vorsitzenden bewirkten Auslosung insofern mehr geschehen, als das Gesetz verlangt, daß der Vorsitzende die Ersatzgeschworenen in öffentlicher Sitzung unter Zuziehung der für das Schwurgericht als Beisitzer ernannten richterlichen Mitglieder und im Beisein der Staatsanwaltschaft ausgelost hat. Es ist aber nicht abzusehen, wie hierdurch die gerügte Gesetzesverletzung begangen sein könnte. Den Erfordernissen des Gesetzes ist genügt. Die Beobachtung von weiteren Formen, als nötig, kann die Revision nicht begründen. Die in der Beschwerde unter Bezugnahme auf die §§. 32. 91 Abs. 2 G.B.G.'s und §. 317 Abs. 3 St.P.D. aufgestellte Behauptung, daß der Vorsitzende bei der Auslosung durch die zugezogenen Richter majorisiert sein könne, entbehrt teils der rechtlichen Begründung, sofern bei der Auslosung eine Ausscheidung in die Jahresliste aufgenommener Personen nur in dem in §. 91 Abs. 2 bestimmten beschränkten Umfange stattfindet, teils jedes tatsächlichen Anhalts.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.